

Ausschussvorlage INA 20/10 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs-
gesetzes
– Drucks. [20/1090](#) –**

1.	Hessischer Landkreistag	S.	1
2.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S.	2
3.	Hessischer Städtetag	S.	3
4.	Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Hessen e. V.	S.	5
5.	Landesamt für Verfassungsschutz Hessen	S.	8
6.	dbb Hessen	S.	12
7.	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	S.	13
8.	Die Datenschützer RheinMain	S.	25



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Herrn Christian Heinz
Schloßplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 25.09.2019

Az. : Ru/we/052.13

Vorab per Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de und e.jager@ltg.hessen.de

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung,
Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, LT-
Drs. 20/1090**

Ihr Schreiben vom 23.09.2019

Sehr geehrter Herr Heinz,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowohl schriftlich als auch mündlich wahr.

Der Hessische Landkreistag hatte bereits im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes im Sommer diesen Jahres Gelegenheit Anregungen und Kritikpunkte vorzutragen. Nach Beteiligung der 21 hessischen Landkreise bestand unsererseits keine Notwendigkeit, inhaltliche Anregungen zu dem Gesetz vorzutragen.

Seitens der hessischen Landkreise bestehen somit keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund - Postfach 1351 - 63153 Mühlheim/Main

Per E-Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de

e.jager@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Frau Maier
Unser Zeichen Mai/Scha

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 41

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 27.09.2019

Gesetzentwurf des Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

- Drucks. 20/1090 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu vorstehendem Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Da nach dem Inhalt des vorstehenden Gesetzentwurfs keine originären kommunalen Belange betroffen sind, verzichtet der Hessische Städte- und Gemeindebund auf eine Stellungnahme.

An der mündlichen Anhörung am 17. Oktober 2019 nehmen wir seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nicht teil.

Mit freundlichen Grüßen

Heger

Geschäftsführer

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüber-
prüfungsgesetzes
Drucks. 20/1090**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum
Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprü-
fungsgesetzes.

Nach Befragung unserer Mitglieder können wir mitteilen, dass
wir keine Einwände gegen die geplanten Änderungen des
– sodann – Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Ver-
schlussachengesetzes haben.

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen können wir
mittragen. Dies gilt insbesondere für die Neufassung des Titels
und die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit, zum Zwecke
der Verwaltungsvereinfachung die Zustimmung zur Siche-
rungsüberprüfung auch in elektronischer Form zu erteilen.

Ihre Nachricht vom:
23.09.2019

Ihr Zeichen:
I A 2.2

Unser Zeichen:
050.4 Ba/Ve

Durchwahl:
0611/1702-20

E-Mail:
veith@hess-staedtetag.de

Datum:
02.10.2019

Stellungnahme-Nr.:
075-2019

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Auch § 17 Abs. 6, wonach für die Zukunft die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung eröffnet wird, findet unsere Zustimmung.

Eine Verlängerung bis zum 1. Dezember 2026 erscheint sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor



BDK LV Hessen | Blumenstraße 8 | D-65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herrn Vorsitzenden Heinz

per Mail an: c.lingelbach@ltg.hessen.de
e.jager@ltg.hessen.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Jörn Alles

E-Mail

Joern.Alles@bdk.de

Telefon

+49 (0) 561 910-3410 (dienstl.)

Telefax

+49 (0) 561 910-3415

Kassel, den 10.10.2019

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – Drucks. 20/1090 –

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen e.V.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Hessen e.V. bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist aus Sicht des BDK Hessen e.V. ein wichtiger und logischer Schritt in der Verbesserung unserer Sicherheitsarchitektur. Wir begrüßen ausdrücklich, die vorgeschlagenen Änderungen nah an die Bundesgesetzgebung anzulehnen und auch in Teilen zu übernehmen.





Insbesondere halten wir es für erfreulich, dass in §10 Abs. 1a HSÜVG die explizite und ausdrückliche Ermächtigung für die Sichtung von Internetseiten und Mitgliedschaften in sozialen Medien geschaffen wurde. Dieses Instrument stellt gerade in der heutigen Zeit und auch in der Zukunft ein wesentliches Überprüfungsmerkmal dar.

Ein wichtiger Aspekt aus Sicht des BDK Hessen e.V. ist die zeitliche Dauer einer Sicherheitsüberprüfung. Aus den Rückmeldungen der verschiedenen Dienststellen wurde in der Vergangenheit öfter der Umstand an uns herangetragen, dass durchzuführende Sicherheitsüberprüfungen (je nach Einstufung) einen großen Zeitraum in Anspruch nehmen und die Mitarbeiter/innen in diesem Zeitraum ihre Tätigkeit nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Es wird daher begrüßt, dass in § 4 Abs. 1 HSÜVG die Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung der Anträge geschaffen wird. Aus unserer Sicht ist dies ein guter Baustein, um effizienter und ökologischer und hoffentlich ohne Qualitätsverlust zu arbeiten. Weitere Änderungen um das Verfahren zu beschleunigen, wie §14 Abs. 2 HSÜVG (Wiederholungsüberprüfungen), §17 Abs. 6 HSÜVG (elektronische Aktenführung) werden ebenso ausdrücklich befürwortet.

Ein für uns wesentlicher Aspekt stellt der nun geschaffene § 12 Abs. 2a HSÜVG dar. Gerade die Maßnahmen, die unabhängig vom Bewertungszeitraum getroffen werden können, stellen vor dem Hintergrund der Aktivitäten in den sozialen Medien und dem Internet eine begrüßenswerte Verbesserung des Verfahrens dar.

Jörn Alles



Stellvertretender Landesvorsitzender

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen ■ Postfach 39 05 ■ 65029 Wiesbaden

HESSEN



Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
Christian Heinz - o.V.i.A. -
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen
L32-156-S-550 001 - 4 /2019
Bearbeiter/in
Durchwahl
Frau Schmidt
(06 11) 3265-7351

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 14. Oktober 2019

Nur per E-Mail

c.lingelbach@ltg.hessen.de
e.jager@ltg.hessen.de

Nachrichtlich:

Geheimschutz@hmdis.hessen.de
II3@hmdis.hessen.de

Mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Drs. 20/1090)

Schriftliche Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HSÜG) nimmt das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen begrüßt den seitens der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich. Besonders hervorzuheben sind hierbei u.a. die damit erfolgenden Anpassungen an das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes, die der notwendigen Vergleichbarkeit der Sicherheitsüberprüfungen dienen, sowie die Regelung der verpflichtenden

Einholung der SchuFa-Auskunft als Regelmaßnahme für den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen und schließlich die Ausgestaltung der Recherche im Internet sowie den öffentlich zugänglichen Teilen der sozialen Netzwerke.

Weiter befürwortet das Landesamt für Verfassungsschutz es ausdrücklich, dass auch den materiellen Geheimschutz betreffende Regelungen wie die allgemeinen Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen, die bislang lediglich als Verwaltungsvorschrift geregelt worden waren - analog zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes - mit der Novellierung des HSÜG Gesetzesrang erlangen.

II. Inhaltliche Stellungnahme

1. § 10 HSÜG

a) § 10 Abs. 1a) S. 2 HSÜG

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen begrüßt die verpflichtende Aufnahme der Einholung einer Datenübersicht der Schufa Holding AG nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber für den eigenen Dienst. Diese Datenübersicht stellt einen wichtigen tatsächlichen Anhaltspunkt im Hinblick auf die Feststellung dar, dass die zu überprüfende Person in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt.

b) § 10 Abs. 1a) S. 3 HSÜG

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Recherche im Internet sowie in den sozialen Medien nicht nur in Bezug auf die betroffene, sondern auch hinsichtlich der einzubeziehenden Person wird befürwortet. Dies gilt ebenfalls für die in § 11 Abs. 1 Nr. 17 HSÜG vorgesehene Verpflichtung, den Benutzernamen oder die ID bei öffentlichen Mitgliedschaften und Teilnahme in sozialen Netzwerken anzugeben. Dies ermöglicht erst die eindeutige Identifikation der betroffenen beziehungsweise einzubeziehenden Person.

c) § 10 Abs. 2 HSÜG

Es wird angeregt, die Nr. 1 des § 10 Abs. 2 HSÜG ersatzlos zu streichen. Denn die Frage des Landesamts für Verfassungsschutz, ob polizeiliche Erkenntnisse über die zu überprüfende Person (und ggf. über die einzubeziehende Person) vorliegen, ist nicht von der Art der Sicherheitsüberprüfung (Ü1, Ü2 oder Ü3) abhängig. Das Landesamt für Verfassungsschutz fragt nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 HSÜG das Landeskriminalamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die in den letzten fünf Jahren innegehabten Wohnsitze der betroffenen Person liegen, das Bundeskriminalamt, die

der betroffenen bzw. der einzubeziehenden Person außerhalb Hessens das Landeskriminalamt des betreffenden Bundeslandes anfragt und von dort Auskunft im Hinblick auf polizeiliche Erkenntnisse erhält.

Bei Wohnsitzen der betroffenen sowie der einzubeziehenden Person innerhalb Hessens erfolgt bei den Sicherheitsüberprüfungen der Stufen Ü2 und Ü3 allerdings derzeit eine Abfrage an das Hessische Landeskriminalamt sowie zusätzlich an die Polizeipräsidien, in deren Zuständigkeitsbereiche die Wohnsitze der betroffenen bzw. einzubeziehenden Person liegen. Hier wäre es wünschenswert, wenn dem Landesamt für Verfassungsschutz zentral durch das Landeskriminalamt mitgeteilt werden könnte, ob polizeiliche Erkenntnisse im Hinblick auf zu überprüfende bzw. einzubeziehende Personen vorliegen.

Diese Änderung hätte in redaktioneller Hinsicht zur Folge, dass die Nummern des § 10 Abs. 2 S. 1 aufgelöst werden könnten.

d) § 10 Abs. 3 HSÜG

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen begrüßt es ausdrücklich, dass es in das Ermessen der mitwirkenden Behörde gestellt wird, welche Anzahl an Referenz- und Auskunftspersonen sie im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü3 befragt. Hinsichtlich der Anzahl der zu befragenden Personen gibt es einen Standard; es kann allerdings im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung erforderlich werden, von diesem einzelfallbezogen abzuweichen. Vor diesem Hintergrund wird die Einräumung eines weiteren Ermessensspielraums für den Anwenderkreis befürwortet.

2. § 11 Abs. 1 Nr. 17, § 11 Abs. 2 HSÜG

Die Verpflichtung von betroffener und einzubeziehender Person, den Benutzernamen oder ID bei öffentlichen Mitgliedschaften und Teilnahme in sozialen Netzwerken anzugeben, wird unterstützt. Die Nennung von Benutzernamen oder ID ermöglicht erst die eindeutige Identifikation der betroffenen beziehungsweise einzubeziehenden Person.

4. § 12 Abs. 4 HSÜG

Es wird begrüßt, dass die im Rahmen der einschlägigen Rechtsprechung anerkannte Praxis, die vor Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung mit der Feststellung eines Sicherheitsrisikos erforderliche Anhörung mit Zustimmung der betroffenen Person schriftlich auszugestalten, nun auch gesetzlich normiert wird.

7. B. Zu den Ausführungen der Gesetzesbegründung zu den einzelnen Vorschriften

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird auf das oben unter 1 c) Ausgeführte verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Neumann)



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Landesbund Hessen

Der Landesvorsitzende

dbb Hessen · Europa-Allee 103 · 60486 Frankfurt a. M.

Herrn
Vorsitzenden des Innenausschusses
Christian Heinz, MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

per Mail an
c.lingelbach@ltg.hessen.de
e.jager@ltg.hessen.de

14.10.2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
-Drucks. 20/1090-**

Sehr Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorgesehenen Änderungen sind nachvollziehbar, unsererseits bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Heini Schmitt



DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Christian Heinz
Schlossplatz 2
65185 Wiesbaden

Aktenzeichen <i>Bitte bei Antwort angeben</i>	55.04:Evaluation 2019- WA
zuständig Durchwahl 14 08 -	Frau Walburg 157
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	1 A 2.2 23.09.2019
Datum	14.10.2019

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – Drucks. 20/1090

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung in der Sitzung des Innenausschusses am 17. Oktober 2019 bedanke ich mich.

Da ich an diesem Tage aufgrund einer Terminüberschneidung nicht selbst teilnehmen kann, wird mich die für dieses Sachgebiet zuständige Referatsleiterin Frau Ines Walburg vertreten.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, vorab schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Da ich im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfes schon Gelegenheit hatte, diesen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu erörtern, beschränken sich meine Anmerkungen im Folgenden auf solche Regelungen, gegen die aus datenschutzrechtlicher Sicht nach wie vor Bedenken bestehen bzw. bei denen ich Änderungsbedarf sehe.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Zu § 10 Abs. 1a

Schon in meiner Stellungnahme an den Hessischen Landtag im Rahmen der Beratungen zur derzeitigen Fassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes habe ich die erheblichen Bedenken zur Einholung einer Schufa-Eigenauskunft dargelegt. Diese Stellungnahme füge ich zur Vermeidung von Wiederholungen als Anlage bei. Die dort (Seite 2 ff. – zu § 10 Abs. 1 Satz 2) formulierten Bedenken haben durch die geänderte Rechtslage – anstelle des BDSG regelt nunmehr Art. 15 DS-GVO die Auskunftsrechte des Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen einer Datenverarbeitung – keine Änderung erfahren.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1a Satz 3 fehlt zudem eine tragfähige Begründung für die Ausweitung der Einsicht in Internetseiten und den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke auf die einbezogenen Personen. Zur grundsätzlichen Problematik der Verpflichtung zur Angabe der Adresse einer allgemein zugänglichen eigenen Internetseite sowie der öffentlichen Mitgliedschaft und Teilnahme in sozialen Netzwerken weise ich auch hier auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme hin (Seite 4 ff. – zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17). Auch wenn es verständlich ist, dass Kapazitätsgründe vorliegen können, die auf den Umfang von Recherchen / Überprüfungen im Einzelfall Einfluss haben können, sind Kriterien, wann von einer Einsicht in Internetseiten und den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke abgesehen werden soll, nicht ersichtlich.

Zu § 11

Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

Durch die Ergänzung um die telefonische und elektronische Erreichbarkeit ist nicht eindeutig, worauf sich der Klammerzusatz bezieht.

Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 17

Wie oben zu § 10 Abs. 1a Satz 3 ausgeführt, fehlt es auch hier an einer tragfähigen Begründung.

Zu § 32a

Die neue Vorschrift § 32a, die die Anwendung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und die Befugnisse der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschränkt sowie

datenschutzrechtliche Sonderregelungen im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen schafft, stößt auf Bedenken.

In der Begründung zu § 32a wird zunächst erläutert, dass die Europäische Union gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 3 EUV keine Regelungskompetenz für die nationale Sicherheit besitzt sowie gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 und Art. 2 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2016/680 die Anwendbarkeit dieser Rechtsakte insoweit auch sekundärrechtlich ausgeschlossen ist. Sodann wird unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf des Bundes zur Datenschutzreform (BT-Drs. 18/11325, S. 79) darauf verwiesen, dass dies auch den Bereich der Sicherheitsüberprüfungsgesetze betrifft und sich § 32a weitgehend am neuen § 36a SÜG des Bundes orientiert. Der Bundesgesetzgeber hatte dies im damaligen Gesetzentwurf nicht näher begründet. Der hessische Gesetzgeber hatte sich hingegen im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Datenschutzreform dazu nicht geäußert, sondern ausdrücklich nur das Landesamt für Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang – aufgrund nationaler Sicherheit nicht von der Regelungskompetenz der Europäischen Union erfasst – erwähnt (LT-Drs. 19/5728, S. 97 ff.).

Die Erwägungsgründe der EU-Rechtsakte erläutern nicht näher, was unter dem Begriff der nationalen Sicherheit, der u.a. auch in Art. 4 Abs. 2 EUV verwendet wird, zu verstehen ist. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 bestimmt lediglich: „Da diese Richtlinie nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten sollte, die im Rahmen einer nicht unter das Unionsrecht fallenden Tätigkeit erfolgt, sollten die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten, Tätigkeiten von Agenturen oder Stellen, die mit Fragen der nationalen Sicherheit befasst sind, [...] nicht als Tätigkeiten betrachtet werden, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.“ Ähnlich formuliert auch Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EU) 2016/679, wonach die Verordnung nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten gelten soll, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, wie etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten.

Nach Auffassung des EuGHs bezieht sich der Begriff der nationalen Sicherheit auf die „Sicherheit des Staates“ (Zerdick in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, Art. 2 DS-GVO Rn. 8 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 29.1.2008, C-275/06, BeckRS 2008, 70164, Rn. 49). Der EuGH hat

zudem festgestellt, dass „es zwar Sache der Mitgliedstaaten [ist], die geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer inneren und äußeren Sicherheit zu ergreifen, doch kann der Umstand, dass eine Entscheidung die Sicherheit des Staates betrifft, für sich allein genommen nicht zur Unanwendbarkeit des Rechts der Union führen“ (EuGH, Urteil vom 4.6.2013, C-300/11, BeckRS 2013, 81131, Rn. 38).

Vor diesem Hintergrund bestehen daher Zweifel, jegliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die im Bereich bzw. im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen stattfinden, vom Anwendungsbereich des Unionsrechts und damit der allgemeinen Datenschutzregelungen auszunehmen. So überzeugt es nicht, den gesamten Vorgang der Sicherheitsüberprüfung – mit Ausnahme der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz – im Hinblick auf alle vom HSÜVG erfassten sowie für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Stellen mit dem pauschalen Verweis auf eine ansonsten praxisferne Aufspaltung der Abläufe dem Bereich der nationalen Sicherheit zuzuordnen.

Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, warum die Untersuchungsbefugnisse der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit etwa in Abs. 3 Satz 2 (Widerspruchsrecht der betroffenen Person) und in Abs. 4 Satz 3 (Ausschluss der Untersuchungsbefugnisse im Einzelfall durch die zuständige oberste Landesbehörde) überhaupt derart eingeschränkt sowie die Abhilfebefugnisse auf die Beanstandung und Warnung nach § 14 Abs. 2 HDSIG beschränkt werden, Abs. 1 Nr. 1. Bei der Einschränkung der Untersuchungsbefugnisse handelt es sich maßgeblich um die Übernahme von Regelungen aus dem § 24 Abs. 2 und 4 BDSG alter Fassung (vgl. BT-Drs. 18/11325, S. 126). Diese Regelungen waren auch zu Zeiten der Gültigkeit des BDSG a. F. nicht ohne Kritik (z.B. Dammann in Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Auflage 2014, § 24 Rn. 25 ff., 39 ff. mit Nachweisen) und sind vorliegend im Hinblick auf den Ausschluss der Untersuchungsbefugnisse im Einzelfall in Abs. 4 Satz 3 zudem noch verschärft worden (in § 24 Abs. 4 BDSG a. F. galt der Ausschluss nicht für die allgemeine Unterstützungspflicht in Abs. 4 Satz 1).

Eine Begründung, warum derartige Ein- und Beschränkungen der Befugnisse der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hier notwendig sind, findet sich im Gesetzentwurf nicht. Gerade jedoch in diesem sensiblen und wichtigen Bereich der Sicherheitsüberprüfungen sollte eine

unabhängige Aufsichtsbehörde als eine mit wirksamen Befugnissen ausgestatte
Datenschutzkontrollinstanz agieren können.

Mit freundlichen Grüßen


Professor Michael Ronellenfitsch

Anlage



- Anlage -

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Horst Klee
Schlossplatz 2
65185 Wiesbaden

Aktenzeichen 55.04:Novelle 2014-je
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig Durchwahl 14 08 - Frau Jessie 157

Ihr Zeichen I A 2.2
Ihre Nachricht vom 02.10.2014

Datum .10.2014

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) - Drucks. 19/848 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung in der Sitzung des Innenausschusses am 13.11.2014 bedanke ich mich.

Da ich an diesem Tage auf Grund eines Auslandsaufenthaltes nicht selbst teilnehmen kann, wird mich Frau Ministerialrätin Barbara Dembowski (die für dieses Sachgebiet zuständige Referatsleiterin) vertreten.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, vorab schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Da ich im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfes schon Gelegenheit hatte, diesen mit dem Innenministerium zu erörtern, beschränken sich meine Anmerkungen im folgenden auf solche Regelungen, gegen die aus datenschutzrechtlicher Sicht nach wie vor Bedenken bestehen bzw. bei denen ich Änderungsbedarf sehe.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

- **zu § 3 Abs. 4**

Es entspricht der bisherigen Praxis, dass auch der jeweilige Hessische Datenschutzbeauftragte nicht einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wird.

Dies begründet sich zum einen aus der besonderen Stellung des Hessischen Datenschutzbeauftragten als unabhängige oberste Landesbehörde (§ 22 HDSG) und zum anderen aus der Tatsache, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte vom Parlament gewählt und vom Präsidenten des Landtags verpflichtet wird, sein Amt gerecht und unparteiisch im Sinne der Verfassung des Landes Hessen und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu führen (§ 21 HDSG). Der Hessische Datenschutzbeauftragte steht somit aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben sowie seiner Entscheidungsbefugnisse, wie sie in den §§ 23 ff. HDSG auch verdeutlicht werden, auf derselben Stufe, wie etwa der in § 3 Abs. 4 ausgenommene Personenkreis

Zur Klarstellung sollte daher auch der vom Landtag gewählte Hessische Datenschutzbeauftragte im Gesetz in den Personenkreis aufgenommen werden, der von einer Sicherheitsprüfung ausgenommen ist.

- **§ 10 Abs.1 Satz 2**

Die Regelung wird in dieser Form den Anforderungen an einen zulässigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht gerecht. Dies bezieht sich sowohl auf die Eignung und Notwendigkeit einer Schufa-Bonitätsauskunft insgesamt als auch auf die konkrete Ausgestaltung der Regelung.

Zunächst bleibt zweifelhaft, ob eine Datenübersicht der Schufa Holding AG überhaupt geeignet ist, eine mögliche finanzielle Angreifbarkeit der betroffenen Person festzustellen.

Die Schufa Holding AG ist eine privatwirtschaftlich organisierte Auskunftsgesellschaft, die von der kreditgebenden Wirtschaft getragen wird. Ihr Geschäftszweck ist es, ihre Vertragspartner vor Kreditausfällen zu schützen. Schufa-Auskünfte erhalten grds. die Vertragspartner der Schufa, nicht jedoch dritte Stellen. Im vorliegenden Fall könnte nur die betroffene Person aufgefordert werden, eine sog. Schufa-Eigenauskunft zu beantragen und vorzulegen. Eine solche Eigenauskunft enthält eine Zusammenstellung der Informationen, die zu der betreffenden Person bei der Schufa gespeichert sind. Dies sind, neben Angaben zur Person, Daten, die von den Vertragspartnern der Schufa gemeldet worden sind, z.B. Giro- und Kundenkontoeröffnungen, Kredit- und Leasingverträge oder Telekommunikationskonten. Darüber hinaus sind ggf. von Verträgen abweichende Verhaltensweisen gespeichert, wie z.B. fällige, angemahnte und unbestrittene Forderungen. Daneben sind auch Angaben aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen aufgenommen, wie z.B. eidesstattliche Versicherung oder ein privates Insolvenzverfahren. Schließlich finden sich dort auch Angaben zu einem Identitätscheck im Internet.

Bereits die Tatsache, dass eine solche Auskunft gem. § 34 BDSG nur Eintragungen von Schufa-Vertragspartnern enthält und schon aus diesem Grund nie eine vollständige Übersicht über die finanziellen Verbindlichkeiten der überprüften Person bieten kann, lässt an ihrer Eignung als Grundlage der Sicherheitsüberprüfung Zweifel offen.

Darüber hinaus sind in dieser Auskunft eine Fülle von Informationen über die Betroffenen enthalten, eine Selektion dieser Eintragungen nach Relevanz im Hinblick auf eine Sicherheitsüberprüfung ist hingegen nicht möglich. So ist die Tatsache der Existenz eines Girokontos wahrscheinlich nicht sicherheitsrelevant, die Information über ein privates Insolvenzverfahren mag es sein, kann aber durch andere, öffentlich zugängliche Informationsquellen (z.B. Schuldnerverzeichnis) erworben werden.

Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsüberprüfung erscheint es hingegen viel wahrscheinlicher, dass gerade mit Kreditverbindlichkeiten bei Darlehnsgebern, die nicht Mitglied der Schufa sind, ein deutlich höheres, sicherheitsrelevantes Risiko verbunden sein kann (z.B. bei Spielschulden, Wucherkrediten u.ä.).

Die Notwendigkeit, über die Angaben aus der Sicherheitserklärung zu Krediten, Insolvenzverfahren und durchgeführten Zwangsvollstreckungen hinaus (s. § 11 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs), grundsätzlich weitere Daten zu erheben, bedarf einer näheren Begründung. Abgesehen davon, dass unklar bleibt, in welchen Fällen und bei Vorliegen welcher Kriterien und Umstände „Hinweise auf eine finanzielle Angreifbarkeit des Betroffenen bestehen“, ist insbesondere auch nicht ersichtlich, warum nicht als Alternative eine Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis als geeignetes und milderer Mittel erwogen worden ist, um eine mögliche finanzielle Angreifbarkeit der sicherheitsüberprüften Person zu prüfen.

Damit bleibt diese Regelung insgesamt zu unbestimmt und ist als Grundlage eines verfassungskonformen Eingriffs in das grundgesetzlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht geeignet. Es ist zwar einzuräumen, dass die Praxis schon derzeit teilweise auf Grundlage einer Einwilligung entsprechende Auskünfte einholt, so dass man eine nachträgliche gesetzliche Legitimation dieser Praxis erwägen könnte. Die Praxis ersetzt dennoch nicht eine Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs. Diese fehlt gerade.

Diese Regelung sollte daher gestrichen werden.

- **Zu § 11 Abs. 1 Nr. 17**

Die pauschale Notwendigkeit zur Angabe einer allgemein zugänglichen Internetseite, öffentlichen Mitgliedschaft und Teilnahme in sozialen Netzwerken erschließt sich mir in dieser Form nicht. Mit der gewählten pauschalen Formulierung werden auch Angaben erfasst, die keinerlei Bezug zur Sicherheitsüberprüfung haben. Auf diesem Weg werden Betroffene auch verpflichtet, Aktivitäten oder Mitgliedschaften über die Anforderungen der Ziff. 13 bzw. 14 hinaus zu offenbaren – etwa Aktivitäten in Parteien oder Vereinen –, die für sich genommen keinerlei Anhaltspunkte für Sicherheitsbedenken begründen können.

Es ist zudem schon mehr als fraglich, ob im Einzelfall die jeweilige Angabe für die konkrete Tätigkeit überhaupt relevant und daher das Erfordernis zu dieser Angabe auch unter diesem Gesichtspunkt verhältnismäßig ist.

Soweit in der Begründung dazu auf das Zurückhaltungsgebot von Verfassungsschutzmitarbeitern hingewiesen wird, überzeugt dies für eine so umfassende Verpflichtung nicht. Selbst wenn für diesen speziellen Personenkreis ungeachtet des bereits vorher Gesagten ein besonderes Bedürfnis bestehen sollte, das Auftreten der Betroffenen in der Öffentlichkeit zu beobachten, so bestehen doch Bedenken, dass dies auch für andere zu überprüfende Personen stets genauso gilt und somit jeder – ob Verfassungsschutzmitarbeiter oder nicht – im Rahmen der Sicherheitserklärung diese Angabe machen muss.

Sofern es sich bei den Angaben im Übrigen um öffentlich zugängliche Daten handelt, welche z.B. im Rahmen einer einfachen Recherche in einer Internetsuchmaschine wie etwa bei Google erschließbar sind, kann die Behörde auch ohne diese Angabe des Betroffenen auf diese Information zugreifen.

Ich habe erhebliche Bedenken, ob bei einer so weiten Möglichkeit der Datenerhebung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für einen zulässigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt ist. Zumal zumindest für die Darstellung in sozialen Netzen – aber auch zum Teil im Zusammenhang mit anderen Möglichkeiten des Internets – der Betroffenen es selbst in der Hand hat, ggf. relevante Aspekte vor einer Einsichtnahme im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu verbergen. Ein zusätzlicher Informationswert ist somit aus meiner Sicht überhaupt nicht gewährleistet.

Auch die Argumentation in der Begründung (zu § 11 Ziff. iii) vermag einen solchen Eingriff nicht zu rechtfertigen. Danach sollen diese Angaben der Schärfung des Bewusstseins des Betroffenen dienen. Hierfür halte ich andere Maßnahmen wie z.B. durch entsprechende Hinweise und Aufklärungsarbeiten für geeigneter. Denn anders

als bei den Ziff. 13 und 14 sehe ich hier gerade nicht, dass die verlangten Angaben im Regelfall immer eine Relevanz haben.

Zudem wird in der Begründung zu § 12 Abs. 1 ausgeführt, dass bei Bewerbern für den Verfassungsschutz in jedem Fall ein aufklärendes Gespräch geführt wird und somit dort Raum für Erläuterungen besteht. Dieses Gespräch könnte auch für ein Gespräch zum Umgang mit persönlichen Daten im Internet genutzt werden.

Deshalb sollte § 11 Ziff. 17 gestrichen werden.

§ 11 Abs. 1 Nr. 20

Der Wortlaut dieser Regelung ist sprachlich missverständlich, da zunächst auf die Anzahl der Kinder verwiesen wird und daran unmittelbar anschließend auf die Nummer des Personalausweises oder Reisepasses nebst ausstellender Behörde. Ich gehe davon aus, dass nicht der Personalausweis oder der Pass der Kinder gemeint ist, sondern der Personalausweis oder Pass der betroffenen Person. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Regelung daher sprachlich klarer gefasst werden.

• Zu § 11 Abs. 1 Nr. 21

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Betroffenen Referenzpersonen benennen, die ihnen näher bekannt sind – und die somit auch tatsächlich Auskünfte geben können, die in diesem Kontext verwertbar sind – erscheint es mir doch fraglich, inwieweit ihnen stets auch konkrete Angaben zu Beruf und beruflicher Anschrift sowie Telefonnummer der Referenzperson bekannt sind und somit auch angegeben werden können.

Vor dem Hintergrund der Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe (§ 11 Abs. 4) halte ich es hier für notwendig, diese Angabe auf den Fall zu beschränken, dass die Daten überhaupt bekannt sind. Alternativ könnten diese Angaben auch in die am Ende dieser Ziff. erfolgte Aufzählung für solche Daten aufgenommen werden, die nur im Einzelfall auf Verlangen der zuständigen Behörde anzugeben sind.

Mit freundlichen Grüßen


Professor Michael Ronellenfitsch

An das
Hessische Ministerium des Innern und für Sport

Ansprechpartner:

Uli Breuer: (0179) 6909360
Roland Schäfer: (0172) 6820308
Walter Schmidt: (0152) 21512453

Spendenkonto:

IBAN: DE76 5009 0900 5148 1976 00
BIC: GENODEF1P06

Frankfurt, den 05.08.19

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Ministers des Innern und für Sport für ein geändertes Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG, neu HSÜVH-E)

GZ.: Z 1-03a08.02-02-18/001

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 3. Juli 2019 zu dem HSÜG, bzw. neuen HSÜVG-E Stellung zu nehmen.

Im Gesetzgebungsverfahren im Jahre 2014 sind wir hierzu bereits vom Innenausschuss des Hessischen Landtags angehört worden. Die schriftliche Stellungnahme von damals senden wir ihnen hiermit erneut zu. Die meisten Bedenken von damals sind bisher nicht berücksichtigt worden. Auch die vorgelegte Entwurfsfassung greift sie noch nicht auf. Wir bitten freundlichst, dem nunmehr näher zu treten.

Für die Erhöhung des Transparenzfaktors der Arbeit des Hessischen Amtes für Verfassungsschutz machen wir noch die folgenden ergänzenden Vorschläge:

1. Alle hessischen Landes- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, Statistiken zu führen über die Anzahl der bei ihnen nach dem HSÜVG-E überprüften Beschäftigten, Dritten und die Anzahl der Drittbetroffenen, die in einer Überprüfung von Beschäftigten einbezogen wurden. Sind Personen von nichtöffentlichen Stellen überprüft worden – einschließlich Dritter und Drittbetroffener, die in einer Überprüfung von Beschäftigten einbezogen wurden, führt diese Statistik das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz mit Unterstützung der hessischen Landes- und Kommunalbehörden.
2. Alle hessischen Landes- und Kommunalbehörden sind informationspflichtig nach den Vorschriften der §§ 80 ff. des HDSIG über die Anzahl der bei ihnen nach dem HSÜVG-E überprüf-



ten Beschäftigten, der Dritten und der die Anzahl der Drittbetroffenen, die in einer Überprüfung von Beschäftigten einbezogen wurden. Für die Personen der nichtöffentlichen Stellen ist das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz informationspflichtig.

3. Die Auskunft ergeht, wen die Anzahl 10 unterschreitet, nicht an den Anfragenden nach §§ 80 ff. HDSIG, sondern an den Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten. Dieser bündelt die Auskunft so, dass ein Gruppe von Behörden beauskunftet wird, die zusammen wenigstens 10 Beschäftigte, Dritte oder Drittbetroffenen, die in einer Überprüfung von Beschäftigten einbezogen wurden, haben.
4. Diese statistischen Informationen sind für die Anfragenden einklagbar entsprechend der Vorschriften der §§ 80 ff. des HDSIG
5. Überdies sind auskunftspflichtig alle internen Richtlinien, die unbestimmte Rechtsbegriffe des HSÜVG-E; jedenfalls diejenigen Passagen dieser Richtlinien, nach denen Informationen aus öffentlichen Registern herangezogen wurde, und wie diese Informationen zu bewerten sind.

Wir werden den weiteren Gesetzgebungsverfahren mit der größtmöglichen Aufmerksamkeit weiter verfolgen.

Roland Schäfer

für die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main**

Mit freundlichen Grüßen

dieDatenschützer Rhein Main (<https://ddrm.de/>)

gez. Uli Breuer

gez. Roland Schäfer

gez. Walter Schmidt

Anlage

dieDatenschützer Rhein Main sind

- eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>),
- Partner der Aktion: „Stoppt die e-Card!“ (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>),
- Partner des Bündnis „Demokratie statt Überwachung“ (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>),
- Partner des Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://tippstoppenffm.wordpress.com/>) und
- Partner der „Initiative Finanzplatz Frankfurt“ (<https://ddrm.de/wp-content/uploads/IFiF-Verfassung-201605.pdf>).

Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die elektronische Gesundheitskarte, die Vorratsdatenspeicherung sowie weitere Datenschutzthemen.

dieDatenschützer Rhein Main

- keine Untaten mit Bürgerdaten -

E-Mail: kontakt@ddrm.de Internet: <http://ddrm.de/>

Frankfurt, den 28.10. 2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) – LT-Drucksache 19/848 vom 15. 09. 2014

Eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) abzugeben ist aus Sicht der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** nicht möglich, ohne zuvor auf Sachverhalte und Entwicklungen hinzuweisen, die das demokratische Gemeinwesen und die Grundrechte der Menschen in diesem Land aktuell bedrohen bzw. beeinträchtigen:

1. Die in jeder Hinsicht grenzenlose Ausspähung der gesamten elektronischen Kommunikation durch die „big five“, allen voran die US-amerikanische NSA und das britische GCHQ.
2. Die bis heute nicht zureichend aufgeklärte Zusammenarbeit zwischen BND und NSA (aktuellstes Stichwort „Bad Aibling - Eikonal“¹).
3. Die bis heute nicht zureichend aufgeklärte Rolle von Andreas T. in Person und des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen (LfV) in seiner Gesamtheit im Zusammenhang mit der Ermordung des Kasseler Bürgers Halit Yozgat durch die neonazistische Mörderbande NSU.
4. Die vom Niedersächsische Innenminister Boris Pistorius im Mai 2014 in einer Regierungserklärung bestätigte illegale Speicherung von Personendaten² durch den niedersächsischen Verfassungsschutz.
5. Nicht zuletzt die Vorgänge um den mutmaßlichen NSU-Helfer und V-Mann des Berliner Landeskriminalamts, Thomas S.³, machen deutlich, dass einzelne Geheimdienste zum Schutz ih-

¹ „BND schickte wissentlich Daten von Deutschen an die NSA“

Quelle: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-10/bnd-nsa-de-cix-daten-eikonal>

² Die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** hat zu dieser Thematik ein Schreiben an die 21 Mitglieder des Innenausschusses des Hessischen Landtags gerichtet mit der Bitte, eine vergleichbare Überprüfung der beim LfV Hessen gespeicherten Personendaten vorzunehmen. Siehe dazu <http://ddrm.de/?p=2954>.

³ „Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat den mutmaßlichen Helfer der Zwickauer Terrorzelle NSU, Thomas S., in den Jahren 2008 bis 2009 offenbar einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Dabei seien keine Gründe gegen eine Einstellung in einem sicherheitsrelevanten Beschäftigungsverhältnis festgestellt worden... S., der sich bei einer Firma beworben haben soll, die mit Bundes- und Landesverschlusssachen zu tun hatte, habe glaubhaft machen können, dass er sich von der rechtsextremistischen Szene gelöst habe. Dass er bis 2011 Informant des Berliner Landeskriminalamts in der rechten Szene war, sei dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht bekannt gewesen.“

Quelle: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/skandal-um-berliner-v-mann-neonazi-kam-durch-sicherheits-check/7139306.html>

rer Quellen unvollständige oder gar falsche Angaben liefern, auch und gerade, wenn andere Dienste diese Daten zum Zwecke von Sicherheitsüberprüfungen anfordern.

Vor diesem Hintergrund **kann es aus bürgerrechtlicher Sicht keine Zustimmung dazu geben, dass dem LfV Hessen mit dem Gesetzentwurf zum HSÜG Rechte eingeräumt werden sollen, die noch deutlich über die im bisher geltenden HSÜG hinausgehen. Denn Art, Inhalt und Umfang der Nutzung dieser Rechte durch das LfV Hessen kann weder durch das demokratische Gemeinwesen noch durch die vom HSÜG betroffenen Personen einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden** – mal davon abgesehen, dass es sich in der Vergangenheit durch seine Tätigkeit diese Rechte nicht verdient hat.

Kontrollfreie Behörden sind ein schleichender Selbstmord der Demokratie

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz verletzt alle Prinzipien von Transparenz und demokratischer Kontrolle. Staatliches Handeln im Allgemeinen und das des Hess. Landesamtes für Verfassungsschutz im Besonderen muss in einem demokratischen Gemeinwesen dem Transparenzgebot unterliegen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass kontrollfreie, intransparente Strukturen zu staatlichen Übergriffen und flächendeckenden Verletzungen von Bürgerrechten führen.

Dennoch will die Landesregierung ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG-E) in dem vorliegenden Entwurf auf den Weg bringen, das grundsätzliche demokratische Prinzipien außer Acht lässt:

- Auskunftsrechte der Betroffenen (sowohl die Überprüften selbst als auch deren persönliches Umfeld) werden eingeschränkt oder ausgeschlossen;
- Informationsrechte der Öffentlichkeit werden gar nicht erst vorgesehen;
- der Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung und damit zu einer ganzen Säule staatlicher Ordnung wird ausgeschlossen;
- parlamentarische Kontrollmechanismen sind ungenügend.

In einem demokratischen Gemeinwesen muss das Prinzip gelten, dass vom Staat in einem Geheimverfahren gesammelte Informationen nicht gegen einen Bürger verwendet werden dürfen - weder in einem Verwaltungsverfahren noch vor Gericht. Erst wenn diesem Bündel von Informationen später der Status der Geheimhaltung entzogen wurde und auch die Quellen offenbart wurden, darf er sie gegen einen Bürger verwenden. Denn erst dann kann dieser, tatsächlich und auch gerichtlich überprüfen, ob die Informationen inhaltlich zutreffen und rechtskonform erhoben wurden.

Statt die Geheimhaltung zum Prinzip der Informationsgewinnung durch das LfV Hessen zu machen, sollten Freigabefristen festgelegt werden, unter denen längstens diese Informationen geheim bleiben dürfen. Transparenz ist die Regel und Geheimhaltung muss die Ausnahme bleiben.

Im Einzelnen wird die Tendenz, dem LfV Hessen weitere Überwachungsrechte einzuräumen, insbesondere in folgenden Regelungen deutlich:

- § 2 Abs. 7 Ziff. 3 HSÜG-E definiert als Sicherheitsrisiko „Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes...“. Hier ist die Frage zu stellen: Wer definiert „Zweifel“? Und wie ist dies für den Betroffenen und/ oder gerichtlich überprüfbar?
- Die Schaffung neuer Instanzen in Dienststellen und Betrieben (§ 5a HSÜG-E: „Sabotage-schutzbeauftragte“) und die Schaffung von Personalnebenakten, die nur per Definition nicht als Personalakten bezeichnet werden (§ 17 Abs. 3 HSÜG-E) , schränken die Rechte von ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen gegenüber Unternehmen bzw. Dienstherr weiter ein.
- Datensammlungen und Bewertungen von Menschen – wie z.B. deren wirtschaftliche Bonität – aus privaten Quellen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 HSÜG-E: „Datenübersicht der Schufa Holding AG“) gehören nicht in staatliche Hände und haben mit der Aufgabenerfüllung hoheitlichen Handelns nichts zu tun. Diese Regelung ist neu, sie stellt eine Erweiterung der Auskunftsrechte des LfV Hessen dar. „Der Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen ist daher in Abwägung zu den Sicherheitsaspekten als hinnehmbar einzustufen“; so die Begründung zum Gesetzentwurf. Mit diesem Wortlaut wird es ins Belieben des LfV Hessen gestellt, ob es eine solche Auskunft einfordert. Der Rückgriff auf – in der Bankenwirtschaft durchaus als eher unzuverlässig geltenden Informationen – ist mit Blick auf die Schwere des Eingriffs nicht verhältnismäßig und daher aus dem HSÜG-E zu streichen.
- Dem LfV Hessen werden in § 10 HSÜG-E weitgehende Vollmachten erteilt, Auskünfte bei Dritten einzuholen. Diese Regelung die zudem mit unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. Öffnungsklauseln nahezu beliebig erweiterbar. Dies wird insbesondere deutlich an Formulierungen wie („und weitere geeignete Auskunftspersonen“ - § 10 Abs. 3 HSÜG-E oder „bei anderen geeigneten Stellen, insbesondere“ - § 10 Abs. 4 HSÜG-E).
- Die Sammlung von nicht mehr aktuellen Informationen über betroffene Bürger sollte nicht mehr als 5 Jahre in der Vergangenheit liegen. Leider geht der Katalog der Datensammlung nach § 11 HSÜG-E hiervon nicht aus.
- Datensammlungen von Drittbetroffenen sind zu vermeiden. In dem genannten Datenkatalog werden auch Informationen gesammelt, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu Überprüfenden stehen, sondern zu seinem Umfeld. Dieser Teil-Katalog nach § 11 HSÜG-E ist zu streichen oder ganz erheblich zu verkürzen.
- Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kennt den Begriff der **Verfassungswidrigkeit** (Art. 21 Abs. 2 GG). Der Begriff **Verfassungsfeindlichkeit** ist nicht konform mit dem Grundgesetz; er folgt nicht verfassungsrechtlichen, sondern (tages)-politischen Kriterien. Daher ist § 11 Abs. 1 Ziff. 13 HSÜG-E „Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen“ rechtlich zweifelhaft und räumt dem LfV Hessen Ermessensspielräume zu Lasten überprüfter ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen ein.
- Auch § 11 Abs. 1 Ziff. 14 HSÜG-E („Organisationen, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen“) ist in dieser Begrifflichkeit zweifelhaft; eine Definition fehlt. Es stellt sich die Frage: Wer hat hier die Definitionsmacht? Wie ist dies für den Betroffenen und/oder gerichtlich überprüfbar? In der Begründung des Gesetzentwurf wird dazu lediglich mitgeteilt: „Hier sollen vor allem Konflikte des Gebots des unbedingten Gehorsam gegen-

über der Organisation zur Verschwiegenheitspflicht der betroffenen Person aufgedeckt werden.“

- § 12 Abs. 4 HSÜG (E): „Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet“. Diese Regelung bezweckt insbesondere den Schutz und die Rechtsstellung des LfV Hessen, seiner Bediensteten und bezahlten und unbezahlten Zuträger (V-Leute) gegenüber den überprüften Bürger/innen. Wie die betroffenen Bürger - wenigstens im Nachhinein – ihre Rechte wahrnehmen können, bleibt offen. Solche einseitigen Abwägungen sind verfassungswidrig.
- § 22 Abs. 2 bis 4 HSÜG (E): Die Auskunftserteilung an Betroffene wird in das Ermessen des LfV Hessen gestellt und verletzt dadurch Grundrechte der Betroffenen.

Auffällig ist, dass in den Regelungen, die die Rechte des LfV Hessen normieren, eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe Verwendung findet. Da das Amt selber aber keiner öffentlichen und nur einer unzureichenden legislativen Kontrolle unterliegt, ist begründet zu vermuten, dass es den weiten Ermessenspielraum nach Gutdünken nutzen wird und damit Grundrechte der Betroffenen verletzt.

In der zusammenfassenden Bewertung kommt die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** zu dem **Ergebnis, dass die Novellierung des HSÜG in der beabsichtigten Form zu einer weiteren Einschränkung bürgerschaftlicher Freiheitsrechte und einer Erweiterung der Rechte des LfV Hessen führen würde.**

Was wir brauchen, ist die Reform des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz, das demokratische Prinzipien berücksichtigt und damit seinen Namen verdient – ehe der Gesetzgeber eine Überarbeitung des HSÜG angeht, mit dem das undemokratische und überwachungsstaatliche Verfahren der Vergangenheit nur fortsetzt und erweitert wird.

Uli Breuer

für die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main**

dieDatenschützer Rhein Main (<http://ddrm.de/>) sind eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>), Partner der Aktion: Stoppt die e-Card! (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>) und Partner des Bündnis „Demokratie statt Überwachung“ (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>). Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“. Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein Unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die Elektronische Gesundheitskarte, die Vorratsdatenspeicherung sowie weitere Datenschutzthemen.

Ansprechpartner:
Per E-Mail: : kontakt@ddrm.de